

Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

Sachgebiet 1.1

[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:-1.1-14.46-/
Meine Nachricht vom: /

Kiel –Verteiler- -nachr.-

[REDACTED]
@polizei.landsh.de Telefon: 0431 [REDACTED]

[REDACTED]

Kiel, 09.08.2018

Einstufung des gefährlichen Ortes im Sinne des §181 LVwG im Bereich des Stadtteils Kiel-Gaarden Ost, in Bezug auf Betäubungsmitteldelikte und Rohheitsdelikte

Hier: Fortführung der Anordnung

1. Lage

Die Entwicklung der Kriminalität in verschiedenen Deliktsfeldern im Kieler Stadtteil Gaarden-Ost, ist im zurückliegenden Betrachtungszeitraum (10.02.2018 bis 05.08.2018) trotz Deklaration des gefährlichen Ortes und Einrichtung einer EG zur Bekämpfung des „Straßendeals“, nicht rückläufig, sondern bei einigen Delikten sogar angestiegen.

Die retrograde Auswertung durch die PD Kiel des letzten Halbjahres ergab im Bereich der Körperverletzungsdelikte einen Anstieg von 110 auf 184, der Betäubungsmittelverstöße (BTMG) von 188 auf 250 und die der Fahrraddiebstähle von 69 auf 132 Delikte.

Diese Delikte beeinträchtigen das subjektive Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung empfindlich. Das polizeiliche Handeln kann sich dabei nicht alleine auf Maßnahmen der Strafverfolgung beschränken, sondern muss vielmehr auch mittel- und langfristige Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit einbeziehen.

Insbesondere in dem Deliktsfeld zurückliegende Konzeptionen der PD Kiel mit BTM-Bezug zeigen, dass vor allem die polizeiliche Präsenz und vorbeugende Personenkontrollen im Zuge der Gefahrenabwehr taugliche Mittel bei der Bekämpfung dieser Straftaten sind. Potentielle Täter werden aus ihrer Anonymität geholt und zusätzlich kann durch detaillierte Personenbeschreibungen im Rahmen von Anhaltemeldungen ein möglicher Tatbezug im Nachhinein hergestellt bzw. ausgeschlossen werden.

1.2. Rechtliche Lage

Bei den nachfolgend definierten Bereichen handelt es sich um öffentlichen Raum, an dem Personen Straftaten verabreden und auch begehen.

Hiernach handelt es sich u.a. bei der Bekämpfung von Betäubungsmitteldelikten und ihrer damit einhergehenden Beschaffungskriminalität in der Landeshauptstadt Kiel bei den definierten Bereichen um einen gefährlichen Ort nach § 181 Abs.1 S.2, Nr. 1 LVwG, so dass Maßnahmen, die sich auf diese Rechtsgrundlage stützen, insbesondere der Identitätsfeststellung gemäß § 181 LVwG, die Durchsuchung der Person gem. §202, Abs. 1, Nr. 4 LVwG sowie die Durchsuchung von Sachen gem. § 206, Abs. 1, Satz 3 LVwG zulässig sind.

Darüber hinaus kann eine Platzverweisung gemäß § 201 LVwG, ggf. die Gewahrsamnahme bei Nichtbefolgen gemäß § 204 LVwG erfolgen.

2. Die PD Kiel verlängert hiermit die Einstufung für den Bereich in Gaarden Ost,

Begrenzung im Westen: Willy-Brandt-Ufer, Werftstraße, Adolf-Westphal-Straße, Bahnhofstraße, Zum Brook

Begrenzung im Norden: Werftstraße, Takler, Zur Fähre

Begrenzung im Osten: Ostring, Blitzstraße, Geschwister-Scholl- Straße, Sören, Große Ziegelstraße

Begrenzung im Süden: Theodor-Heuss-Ring, Preetzer Straße

jeweils in der Zeit von **07.00 – 24.00 Uhr**, als gefährlichen Ort gemäß § 181, Abs.1, Nr. 1 LVwG ein.

Eine visualisierte Karte ist als Anlage beigefügt.

3. Eine erneute Überprüfung des gefährlichen Ortes erfolgt zum 10.02.2019.